

Infobrief Schulprogramm

EU-Schulprogramm

Abteilung K - K3 Produktbeihilfen
10.06.2025

EU-Schulprogramm: Wichtige Neuerungen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EU-Schulprogramm in Bayern erfreut sich großer Beliebtheit in Kindergärten und Schulen. Über 9.000 Einrichtungen mit über 800.000 Kindern nehmen im laufenden Schuljahr am Programm teil. Das Programm ist eine wichtige Säule der Ernährungsbildung in Bayern. Auch im kommenden Schuljahr 2025/2026 ermöglicht der Freistaat Bayern durch einen entsprechenden hohen Einsatz an Landesmitteln diesen Einrichtungen daher wieder die Teilnahme am EU-Schulprogramm.

Die Bayern zur Verfügung stehenden EU-Mittel sind jedoch rückläufig. Gleichzeitig steigt die Zahl der teilnehmenden Einrichtungen am Programm.

Zur besseren Planbarkeit wird daher für das Schuljahr 2025/2026 ein Anmeldeverfahren eingeführt. Als Lieferant melden Sie die teilnahmeberechtigten Einrichtungen über iBALIS an.

1 Welche Einrichtungen sind im Schuljahr 2025/2026 teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind alle Einrichtungen, die bereits vor dem 1. Mai 2025 am EU-Schulprogramm teilgenommen haben und für die ein Lieferant für mindestens eine der folgenden Lieferperioden im Schuljahr 2024/25 bis zum 31. Juli 2025 eine digitale Lieferbestätigung mit einem Antrag über iBALIS eingereicht hat.

Quartalsweise Antragsstellung:

1. Schulquartal	August bis Oktober 2024
2. Schulquartal	November 2024 bis Januar 2025
3. Schulquartal	Februar bis April 2025

Monatliche Antragsstellung:

September 2024	Oktober 2024	November 2024	Dezember 2024
Januar 2025	Februar 2025	März 2025	April 2025

Diese Teilnahmeberechtigung gilt nur für die Produktgruppe („Obst/Gemüse“ oder „Milch/Milchprodukte“), für die bereits eine Lieferbestätigung mit einem Antrag über iBALIS eingereicht wurde.

Beispiel 1:

Für die Einrichtung „A“ wurde im Schuljahr 2024/2025 für die Lieferperiode „November 2024 bis Januar 2025“ eine Lieferbestätigung für die Belieferung mit Obst und Gemüse bis zum 31. Juli 2025 mit einem Antrag über iBALIS eingereicht. Im Schuljahr 2024/2025 wurde für diese Einrichtung jedoch keine Lieferbestätigung für die Belieferung mit Milch und Milchprodukte eingereicht.

Die Einrichtung ist im Schuljahr 2025/2026 teilnahmeberechtigt für die Belieferung mit Obst und Gemüse, nicht für die Belieferung mit Milch und Milchprodukten.

Beispiel 2:

Für die Einrichtung „B“ wurde im Schuljahr 2024/2025 für die Lieferperiode „November 2024 bis Januar 2025“ eine Lieferbestätigung für die Belieferung mit Obst und Gemüse bis zum 31. Juli 2025 mit einem Antrag über iBALIS eingereicht. Im Schuljahr 2024/2025 wurde für diese Einrichtung nur für die Lieferperiode 4. Schulquartal eine Lieferbestätigung für die Belieferung von Milch und Milchprodukten bis zum 31. Juli 2025 eingereicht.

Die Einrichtung ist im Schuljahr 2025/2026 teilnahmeberechtigt für die Belieferung mit Obst und Gemüse, nicht für die Belieferung mit Milch und Milchprodukten.

2 Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Anmeldung der teilnahmeberechtigten Einrichtungen erfolgt durch Sie als Lieferant über iBALIS in vier Schritten.

Die Einrichtung meldet dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. September 2025 (Ermittlungshilfe: siehe Anlage 1)

Der Lieferant meldet die Einrichtung zwischen dem 1. September und 30. September 2025 über iBALIS mit Angabe der gemeldeten Kinderzahl an.

Die Einrichtung erhält eine E-Mail zur Bestätigung der vom Lieferanten in iBALIS gemeldeten Kinderzahl. Diese E-Mail an die Einrichtung wird an die in iBALIS hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.

Die Einrichtung prüft die Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Einrichtungsnummer bevor sie eine „Bestätigung“ bzw. „Ablehnung“ vornimmt. Sollte die Einrichtung diese Daten nicht bestätigen können, da z.B. die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 01.09.2025 falsch ist, muss sie die Anmeldung ablehnen und sich unverzüglich mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Dieser muss den Fehler ggf. korrigieren und die Anmeldung erneut starten. Erst wenn die Angaben zu Kinderzahl und Einrichtungsnummer korrekt angezeigt werden, darf die Einrichtung die Anmeldung bestätigen.

Sollten weitere Angaben, wie z.B. der Name der Einrichtung nicht korrekt sein, muss sich die Einrichtung zeitnah mit der FüAk in Verbindung setzen. In diesem Fall darf die Einrichtung aber trotzdem die Anmeldung bestätigen und somit abschließen.

Die Anmeldung muss für eine Teilnahme im Schuljahr 2025/2026 bis 30. September 2025 vollständig erfolgreich mit Bestätigung der korrekten Kinderzahl durch die Einrichtung abgeschlossen sein.

Als Lieferant können Sie den Status der Anmeldung in iBALIS einsehen.

Wichtig ist, dass die Anmeldung erst als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn die Einrichtung die, von Ihnen eingetragene Kinderzahl bestätigt hat. Da die Anmeldung inklusive der Bestätigung durch die Einrichtung bis 30. September 2025 erfolgreich abgeschlossen sein muss, ist darauf zu achten, die Anmeldungen frühzeitig in iBALIS vorzunehmen. Eine Anmeldung nach dem 30. September 2025 ist grundsätzlich nicht möglich.

Mit dem neuen Anmeldeverfahren entfällt das bisherige Meldeblatt. Die Ermittlungshilfe (Anlage 1) dient nur der Mitteilung der berücksichtigungsfähigen Kinder an den Lieferanten, nicht der Mitteilung an die FÜAk.

Eine praktische Einführung in das Anmeldeverfahren erhalten Sie bei unseren Online-Veranstaltungen am 22. Juli 2025 sowie am 12. August 2025 jeweils von 14.00 bis 15.00 Uhr. Sie brauchen sich für diese Online-Veranstaltung nicht anzumelden, nehmen Sie einfach über diese Links an der Veranstaltung teil:

[Schulung am 22.07.2025](#)

[Schulung am 12.08.2025](#)

3 Bitte beachten Sie:

Einrichtungen, die erst seit 1. Mai 2025 am EU-Schulprogramm teilnehmen, sind im Schuljahr 2025/2026 nicht teilnahmeberechtigt.

Lieferungen, die vor einer erfolgreichen Anmeldung stattfinden, erfolgen auf eigenes Risiko des Lieferanten.

Die E-Mail an die Einrichtung zur Bestätigung der Kinderzahl wird an die E-Mail-Adresse versandt, die aktuell bereits im Rahmen der Online-Antragstellung verwendet wird. Für die einzelnen Einrichtungstypen gilt dabei Folgendes:

- Vorschulische Einrichtungen: Der Versand erfolgt an die in KiBiG.web hinterlegte E-Mail-Adresse. Bei Änderungen der E-Mail-Adresse muss die Aktualisierung in KiBiG.web mindestens einen Tag vor dem Versand der Bestätigungsmail vorgenommen werden, da die Übertragung der Daten von KiBiG.web in iBALIS über Nacht erfolgt.
- Hauptstellen schulischer Einrichtungen: Der Versand erfolgt an das OWA-Postfach des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK). Sollte es hier Änderungen geben, muss die Einrichtung dies bei der FÜAk melden.
- Außenstellen schulischer Einrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten (HPT): Der Versand erfolgt an die E-Mail-Adresse, die aktuell in iBALIS hinterlegt ist. In der Regel ist das die mit dem Meldeblatt im Schuljahr 2024/2025 von der Einrichtung gemeldete E-Mail-Adresse. Bei Änderungen dieser E-Mail-Adressen muss sich die betreffende Einrichtung an die FÜAk wenden und eine Aktualisierung beauftragen.

Bitte weisen Sie Ihre Einrichtungen daraufhin, die E-Mail-Adressen zu prüfen und etwaige Aktualisierungen rechtzeitig vorzunehmen, damit es im Anmeldezeitraum nicht zu Verzögerungen kommt.

Die teilnehmenden Kitas und Schulen werden von uns mit einem gleichlautenden Schreiben ebenfalls über die Neuerungen ab dem Schuljahr 2025/2026 informiert.

4 Hinweis auf die Meldung von betrieblichen Änderungen

Bitte beachten Sie, dass Änderungen wie z. B. Namensänderung, Adressänderung, Änderung der Unternehmensform, Betriebsübergabe oder Änderung der Gesellschafter bei Personengesellschaften etc. eine Auswirkung auf die Zulassung und somit auch auf die Abrechnung von Lieferungen im EU-Schulprogramm haben können. Sie sind als zugelassener Lieferant verpflichtet, etwaige betriebliche Änderungen bereits vor Inkrafttreten der betrieblichen Änderung an die Bewilligungsstelle (FüAk) mitzuteilen. Die alleinige Meldung an Ihr für die Vergabe der Betriebsnummer zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) reicht nicht aus! Die FüAk wird nicht vom AELF darüber informiert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit telefonisch unter 0871/9522-4600 oder per E-Mail unter eu-schulprogramm@fueak.bayern.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FüAk Sachgebiet K3 – EU-Schulprogramm-Team